Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/937

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6382/62

Bonn, den 28. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG; Ananaspflänzlinge usw.)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 26. Januar 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 49 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG; Ananaspflänzlinge usw.)

Vom 23. Januar 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes: Binnen-	Zollsatz % des Wertes: Außen-	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:*)* Bisheriger Zollsatz % des Wertes: Binnen-	Bisheriger Zollsatz % des Wertes: Außen-	*Nachrichtlich:*)* Griechenland-
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 06.02 (Andere lebende Pflanzen usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung:						
	C - andere						
	I - Ananaspflänzlinge	13	14	14	13	18	18
	II - andere:						
	a - Rosen:						
	1 - Unterlagen für Edelrosen	9,5	15	15	9,5	15	15
	2 - andere	16	22	22	16	22	22
	b - Obstgehölze:						
	1 - Unterlagen für Obstgehölze	9,5	15	15	9,5	15	15
	2 - andere	13	18	18	13	18	18
	c - Araukarien, Lorbeerbäume (Laurus nobilis) und Palmen	6,5	11,5	11,5	6,5	11,5	11,5
	d - Azaleen:						
	1 - ohne Blüten oder Blütenknospen	6,5	11,5	11,5	6,5	11,5	11,5
	2 - mit Blüten oder Blütenknospen	13	18	18	13	18	18
	e - andere	13	18	18	13	18	18

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
2	In der Tarifnr. 12.07 (Pflanzen usw.) werden in Absatz G (Kubebenpfeffer) in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „2,4" und in der Spalte 5 der Griechenland-Zollsatz „2,4" jeweils geändert in „frei".				
3	Die Tarifnr. 25.12 (Kieselgur usw.) wird wie folgt geändert:				
	a) In Absatz A wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „10,9" geändert in „10,5".				
	b) In Absatz B wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „0,5" geändert in „frei".				
4	Die Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz D-II erhält folgende Fassung:				
	II - Styrol, Äthylbenzol, Isopropylbenzol (Cumol)	6	10,8	6	Styrol und Äthylbenzol 10,8 Isopropylbenzol 11
	b) In Absatz D-III (Naphthalin, Anthrazen) wird in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „1,8" geändert in „frei".				
5	In der Tarifnr. 32.07 (Andere Farbkörper usw.) erhält der Absatz A-VII folgende Fassung:				
	VII - andere:				
	a - Magnetit	5	7	5	11,2
	b - andere:				
	1 - Cadmopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen	5	11,2	5	11,2
	2 - geschönte Farberden und künstlicher Ocker:				
	a - Kasseler Erde; Ocker, auch künstlich	9,5	14	9,5	14
	b - andere	6	11,2	6	11,2
	3 - Ultramarin	7,5	11,2	7,5	11,2
	4 - Zinkgrau (unreines Zinkoxyd)	6	11,2	6	11,2
	5 - Preußisch Blau und dergleichen	7,5	11,2	7,5	11,2
	6 - andere	5	11,2	5	11,2

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:*)* Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:*)* Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6
6	In der Tarifnr. 43.02 (Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle usw.) wird in Absatz B (Abfälle und Überreste, nicht genäht) in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „1,2" geändert in „frei".				
7	In der Tarifnr. 58.01 (Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt) wird in Absatz A (aus Wolle oder feinen Tierhaaren) in der Spalte 4 der Außen-Zollsatz „24,3 höchstens für 1 qm 9,6 % + 11,55 DM" geändert in „24,3 höchstens für 1 qm 17,55 DM".				
8	Die Tarifnr. 71.04 (Pulver von Edelsteinen usw.) wird wie folgt geändert: a) In der Spalte 4 wird der Außen-Zollsatz „0,8" geändert in „frei". b) Die Anmerkung wird gestrichen.				

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 23. Juli 1962 — 1088/62 (TDC 79) — (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 70 vom 6. August 1962 Seite 2001) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages eine Reihe von — autonomen — Änderungen des Schemas und der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG beschlossen. Nach Artikel 2 der Entscheidung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die auf Grund dieser Entscheidung zu treffenden — nationalen — zolltariflichen Maßnahmen bis spätestens 1. Januar 1963 durchzuführen.

(2) Die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1962 für die in der oben bezeichneten Entscheidung aufgeführten Waren sind den neuen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG anzupassen. Nach dem gemäß Artikel 23 des EWG-Vertrages zur Zeit erreichten Stand der Anpassung der Außen-Zollsätze ist der Unterschied zwischen dem deutschen Ausgangs-Zollsatz am 1. Januar 1957 und dem neuen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 30 v. H. zu vermindern.

(3) Durch die vorliegende Verordnung werden im Deutschen Zolltarif 1962 die notwendigen Änderungen des Zolltarifschemas durchgeführt und die Außen-Zollsätze der betroffenen Waren entsprechend festgesetzt.